

§ 7
Rechtsmittel

(1) Gegen Kontrollbescheide (§ 4 Abs. 2) ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Dienststelle der Abgabenverwaltung schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist zur Einlegung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Bescheid zugestellt oder bekanntgegeben worden ist oder als bekanntgemacht gilt.

(3) Die zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung hat über die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist demjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat, schriftlich mitzuteilen oder in einer mündlichen Verhandlung bekanntzumachen.

(4) Ist das Ministerium der Finanzen als Dienststelle der Abgabenverwaltung zuständig, so entscheidet dieses über eingelegte Beschwerden endgültig. Ist der Rat des Stadt- oder Landkreises — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben — als Dienststelle der Abgabenverwaltung zuständig, und hat diese über eingelegte Beschwerden entschieden, so ist gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist beim Rat des Bezirks — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben — einzulegen. Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für die Frist zur Einlegung der Berufung und deren endgültige Entscheidung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

Ministerium der Finanzen
I.V.: R u m p f
Staatssekretär

**Verordnung
über die vereinfachte Erhebung der Gewerbesteuer und der VVB-Umlage in der volkseigenen Wirtschaft
(GewStVO-VEW).**

Vom 19. März 1953

Zur Vereinfachung des Abgabensystems wird die bisher im Bereich der volkseigenen Wirtschaft erhobene VVB-Umlage mit der Gewerbesteuer zusammengefaßt und einheitlich als Gewerbesteuer erhoben. Es wird deshalb auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) folgendes verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Volkseigene Betriebe, die juristische Personen im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) sind, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung steuerpflichtig.

§ 2
Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der steuerbare Umsatz im Sinne der geltenden umsatzsteuerlichen Vorschriften.

§ 3
Besteuerungsmaßstab

Der steuerbare Umsatz wird nach dem vereinbarten Entgelt bemessen.

§ 4
Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf eines Abrechnungszeitraumes, in dem steuerbare Umsätze bewirkt worden sind.

§ 5
Steuersatz

Der Steuersatz wird für jeden volkseigenen Betrieb durch Planaufgabe festgesetzt.

§ 6

Ermittlung und Entrichtung der Gewerbesteuer

Volkseigene Betriebe haben die Gewerbesteuer auf der Grundlage des festgesetzten Steuersatzes von dem Gesamtbetrag der innerhalb eines Abrechnungszeitraumes für steuerbare Umsätze vereinbarten Entgelte zu ermitteln. Von der ermittelten Gewerbesteuer sind die für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum entrichteten Steuerbeträge abzuziehen. Der hiernach verbleibende Betrag ist **zu** den vom Ministerium der Finanzen **zu** bestimmenden Fälligkeitsterminen an die zuständige Dienststelle der Abgabenverwaltung **zu** entrichten. Ergeben sich Überzahlungen, so können diese mit künftig fällig werdender Gewerbesteuer oder mit anderen Abgaben verrechnet oder erstattet werden.

§ 7
Steuerbefreiungen

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. die Deutsche Post,
2. die Deutsche Reichsbahn,
8. die Deutsche Notenbank, die Deutsche Investitionsbank, die Deutsche Bauernbank und die Sparkassen,
4. die Staatliche Lotterie.

§ 8
Schlußvorschriften

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen und bestimmt hierin insbesondere die Art der Rechtsmittel.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 und sonstige entgegenstehende Bestimmungen über die Erhebung der Gewerbesteuer und der VVB-Umlage außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium der Finanzen
Dr. L o c h

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten des Ministerpräsidenten